

Sozialministeriumservice
Landesstelle Steiermark
Babenbergerstraße 35
8021 Graz

| |
|-----------------|
| Eingangsstempel |
|-----------------|

PFLEGEKARENZ / PFLEGETEILZEIT

Antrag auf Pflegekarenzgeld

(§ 21c Abs.1 des Bundespflegegeldgesetzes)

Bitte in BLOCKBUCHSTABEN ausfüllen

| | | |
|---|---|---|
| 1) Antragstellerin / Antragsteller: | | |
| Nachname | Vorname | Versicherungsnummer / |
| Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w | Telefon | |
| Ordentlicher Wohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Tür) | | |
| Beschäftigung: <input type="checkbox"/> Privatwirtschaft <input type="checkbox"/> Öffentl. Dienst | <u>Sofern</u> öffentlicher Dienst: <input type="checkbox"/> Bund <input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> Gemeinde <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter pragmatisiert | |
| Anzahl der Kinder (Stief-, Wahl- und Pflegekinder), für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und zu deren Unterhalt ich wesentlich beitrage Nachname, Vorname, geboren am 1. 2. 3. | | Beginn und Ende der Pflegekarenz/ Pflegeteilzeit (TT/MM/JJJJ) von bis |

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ergänzen!

2) Angaben zur Betreuungssituation:

Ich erkläre, die Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz oder Pflegezeit überwiegend zu erbringen.

3) Person, die im Rahmen der Pflegekarenz / Pflegezeit betreut wird:

| | | |
|----------|---------|---------------------|
| Nachname | Vorname | Versicherungsnummer |
| | | / |

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Tür)

4) Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> verwandt in gerader Linie : (z.B. Vater, Mutter, Kind, Enkel, Großvater, Großmutter) | <input type="checkbox"/> Wahl-, Stief-, Pflegeeltern |
| <input type="checkbox"/> Ehegattin / Ehegatte | <input type="checkbox"/> Schwiegerkind |
| <input type="checkbox"/> eingetragene/r Partnerin/Partner | <input type="checkbox"/> Schwiegermutter/ Schwiegervater |
| <input type="checkbox"/> Lebensgefährtin / Lebensgefährte (gemeinsamer Wohnsitz) | <input type="checkbox"/> Kind der/des Ehegattin/Ehegatten |
| <input type="checkbox"/> Schwester / Bruder | <input type="checkbox"/> Kind der/des eingetragenen Partnerin/Partners |
| <input type="checkbox"/> Wahl-, Stief-, Pflegekind | <input type="checkbox"/> Kind der/des Lebensgefährtin/Lebensgefährten |

5) Pflegegeld:

| | | |
|--------------------|---|--|
| Pflegegeldstufe | Offenes <input type="checkbox"/> ja | Demenzielle <input type="checkbox"/> ja |
| Auszahlende Stelle | Pflegegeldverfahren <input type="checkbox"/> nein | Erkrankung <input type="checkbox"/> nein |

Ich beantrage die Gewährung bzw. Erhöhung des Pflegegeldes für die Person, die im Rahmen der Pflegekarenz/Pflegezeit betreut wird und ersuche um Weiterleitung des Antrages an den zuständigen Sozialversicherungsträger (bitte beiliegendes Formblatt für die Beantragung des Pflegegeldes ausfüllen!) ja nein

6) Bezug einer Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Die von mir gepflegte Person nimmt eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gefördert wird. ja nein

Hinweise:

Erfolgt die Antragstellung innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Pflegekarenz oder Pflegezeit, so gebührt das Pflegekarenzgeld ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch vor dem Ende der Pflegekarenz oder Pflegezeit gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung. Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz oder Pflegezeit gestellt werden, werden gemäß § 21d Abs.3 BPGG als verspätet zurückgewiesen.

Für Zeiträume, in denen ein Pflegekarenzgeld gebührt, sind finanzielle Zuwendungen zu den Kosten für Ersatzpflege (§ 21a BPGG) nicht möglich. Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung (§ 21b BPGG) beziehen.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist zur Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinne des DSG 2000 insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der in § 21d Abs.1 BPGG normierten gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind.

Schlussfolgerungen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich das erhaltene Pflegekarenzgeld zurückzahlen habe, wenn es durch unrichtige oder unvollständige Angaben über Umstände, die für die Gewährung maßgebend waren, erlangt wurde.

Ich bekräftige durch meine Unterschrift, dass ich obige Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und verpflichte mich, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von jeglicher Änderung in Bezug auf die von mir gemachten Angaben umgehend in Kenntnis zu setzen, insbesondere über:

- 1. die Aufnahme der pflegebedürftigen Person in stationäre Pflege oder die Betreuung in einem Pflegeheim oder ähnlichen Einrichtung,**
- 2. die nicht nur vorübergehende Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson,**
- 3. den Tod der pflegebedürftigen Person.**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Beiblatt zur Antragstellung

Sehr geehrte Antragstellerin!
Sehr geehrter Antragsteller!

Es ist uns ein Anliegen, den Umgang mit Formularen zur Antragstellung eines Pflegekarenzgel-des bei einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit möglichst unkompliziert zu gestalten. Gerade solche Situationen können für pflegende Angehörige sehr belastend sein. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Antragstellung soll möglichst rasch und erfolgreich behandelt werden können. Dazu brau-chen wir bestimmte Informationen aber auch Nachweise um den Antrag bearbeiten zu können.

Um Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein zu können, stellen wir Ihnen auf der Homepage des Sozialministeriumservice (sozialministeriumservice.at) umfangreiches Informationsmaterial wie beispielsweise eine **Mustervereinbarung** für eine Pflegekarenz/Pflegezeit mit Ihrer Ar-beitgeberin/Ihrem Arbeitgeber oder eine „**Checkliste**“ zur Antragstellung zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen wir Ihnen gerne bei Fragen zum Ausfüllen des Formulars telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der gebührenfreien Telefonnummer **05 99 88** von Montag bis Donnerstag zwischen 08.00 und 15.30 Uhr und Freitags von 08.00 bis 14.30 Uhr. Dazu und auch zu allen weiteren Fragen rund um das Thema Pflege können Sie sich auch an das **Pflegetelefon** unter **0800 201622** (Montag bis Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr und Freitag 08.00 – 13.00 Uhr) wenden.

Bitte nehmen Sie bei Ihrem Anruf das Formular zur Hand, damit wir gemeinsam alle offenen Fragen mit Ihnen besprechen können.

Mit freundlichen Grüßen

Sozialministeriumservice